

# *Vereinssatzung*

## *des Kleingartenbauvereins Krempe e.V.*

eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts KREMPE

Akt.-Nr.....

Gemeinnützigkeitserklärung der Kreis- - Stadtverwaltung

ITZEHOE wurde dem Verein am 6.8.1948

zugesprochen

Akt.-Z.....

# Vereinsatzung

## §1 Name, Sitz, Bereich

Der Verein führt den Namen

### **Kleingartenbauverein Krempe e.V.**

Er hat seinen Sitz in Krempe.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und soll den Charakter der Gemeinnützigkeit erlangen.

## §2 Gliederung

Der Verein soll Mitglied des Kreisverbandes der Kleingärtner e.V. für den Bereich des Land- oder Stadtkreises sein, zu dessen Gebiet der örtliche Bereich des Vereins gehört. Der Kreisverband soll dem Landesbund Schleswig-Holstein der Kleingärtner e.V. angeschlossen sein. (Im nachstehenden werden die übergeordneten Organe kurz als Landesbund und als Kreisverband bezeichnet). Solange ein Kreisverband nicht besteht, soll der Verein unmittelbar dem Landesbund angehören.

## §3 Zweck

Der Verein hat den Zweck, den Kleingartenbau unter Ablehnung parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen auf der Grundlage freiwilliger Gemeinschaftsarbeit zu fördern, sowie die auf diesem Gebiet auftretenden Fragen in enger Fühlungnahme mit den örtlichen Verwaltungsstellen und den zuständigen Wirtschafts- und Berufsvertretungen zu bearbeiten. Der Verein muss ausschließlich auf kleingärtnerischem Gebiet tätig sein. Er hat hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

Förderung des Kleingartenbaus durch Werbung, Aufklärung und Belehrung, Fachberatung, Schulung sowie durch sonstige Gemeinschaftseinrichtungen und Vertretungen der Interessen der Mitglieder in allen Fragen des Kleingartenbaues und des Kleingartenwesens.

Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig. Der Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit muss von dem übergeordneten Kreisverband oder Landesbund bei der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund der Bestimmungen des Kleingartengesetzes und der von der Landesregierung herausgegebenen Richtlinien über Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kleingartenvereinen und Führung der Gemeinnützigkeitsaufsicht vom 30.1.1950 beantragt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede geschäftsfähige Person erwerben, die in seinem örtlichen Bereich Kleingartenbau betreibt, mit Ausnahme von Inhabern und Leitern landwirtschaftlicher Betriebe. Mitglieder des Vereins können aber auch Personen werden, die sich um die Förderung des Kleingartenbaues besonders verdient gemacht haben.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei der Aufnahme erkennt das Mitglied durch seine Unterschrift die Verbindlichkeit der Vereinssatzungen mit Ausschlussordnung sowie die Verpflichtung an, satzungsmäßige Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und den von der Landesregierung herausgegebenen Musterpachtvertrag mit den Bestandteilen der Gartenordnung und der Richtlinien über das Halten von Tieren in Kleingärten unterschriftlich zu vollziehen.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich oder übertragbar. Sie endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
4. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von ½ Jahr erklärt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu vollziehen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Vereins zu geben.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn ein Tatbestand der als Satzungsbestandteil herausgegebenen und in der Anlage beigefügten Ausschlussordnung gegeben ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Dieses wächst dem Verein zu.

## **§5 Landüberlassung zur kleingartenbaulichen Nutzung**

Land, das der Verein zwecks Weitergabe zur kleingartenbaulichen Nutzung angepachtet oder sonst beschafft hat, soll regelmäßig in erster Linie nur Mitgliedern des Vereins zugeteilt werden.

Die Beendigung der Überlassung regelt sich in jedem Falle des Ausscheidens des Mitgliedes aus dem Verein nach den Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Kleingartengesetzes.

## **§6 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig Schriftführer ist, dem Rechnungsführer und mindestens drei Beisitzern.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer läuft jeweils bis zur Beendigung der Jahreshauptversammlung, im 4. Kalenderjahr nach demjenigen, in dem die Wahl erfolgte. Mit der Beendigung einer jeden auf die Wahl nachfolgenden Jahreshauptversammlung scheidet jedoch ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus. Die erstmals bereits nach einem Jahr ausscheidenden Vorstandsmitglieder werden durch das Los bestimmt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen werden.

Für Vorstandsmitglieder, die während ihrer Amtsdauer ausscheiden, sind in der nächsten Jahreshauptversammlung für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen vorzunehmen.

Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten und Aufgaben können von dem Gesamtvorstand oder von der Mitgliederversammlung besondere Ausschüsse gewählt werden; die Tätigkeit dieses Ausschusses erlischt mit der Erledigung des Auftrages.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Mitglieder der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bare Auslagen und Arbeitsversäumnisse werden vergütet. Dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Rechnungsführer können, soweit die Finanzlage des Vereins es erlaubt, von der Mitgliederversammlung eine ihrer Tätigkeit entsprechende Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

Der Gesamtvorstand beschließt in den Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, über alle Fragen von wichtiger Bedeutung. Diese sind insbesondere:

- a) Die vorläufige Festsetzung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung.
- b) Die der Jahreshauptversammlung vorzulegende Jahresabrechnung nebst Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Der Vorstand ist regelmäßig, mindestens alle 3 Monate, im Übrigen nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder einzuberufen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, darunter des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Auch ohne Zusammenkunft ist ein Beschluss gültig, wenn ihm alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich zustimmen.

## **§7 Vereinsleitung**

Die Vereinsleitung ist der geschäftsführende Ausschuss des Gesamtvorstandes und besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Rechnungsführer.

Diese drei Personen vertreten den Verein gemäß § 26 des BGB gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht dieser drei Personen wird dahingehend beschränkt, dass nur je zwei von ihnen zur gemeinschaftlichen Vertretung des Vereins berechtigt und verpflichtet sind. Sie können nur für bestimmte Angelegenheiten anderen Personen schriftliche Vollmacht erteilen, haben jedoch die Überwachung der Erledigung dieser Angelegenheit vorzunehmen.

Der Vereinsleitung obliegt die Geschäftsführung des Vereins, sie wirkt insbesondere bei allen eigenen Angelegenheiten im Auftrage des Landesbundes sowie des Kreisverbandes mit. Sie hat dem Gesamtvorstand über die laufende Geschäftsführung regelmäßig, mindestens aber alle drei Monate zu berichten.

Der Vorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, berufen und leiten die Sitzung der Vereinsleitung, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung und sind für die Durchführung der in diesen Organen gefassten Beschlüsse verantwortlich. Sie vertreten den Verein in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes bzw. wenn der Verein dem Landesbund unmittelbar angeschlossen ist, in dessen Mitgliederversammlung. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, bestimmt die Vereinsleitung eine andere Person schriftlich dazu, den Verein in jenen Mitgliederversammlungen oder bei sonstigen Angelegenheiten zu vertreten.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet im ..... die Jahreshauptversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden in regelmäßigen Abständen abgehalten. Außerdem können jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, ihre Einberufung muss erfolgen und zwar binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei der Vereinsleitung, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich beantragt. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen ergehen durch ortsübliche Bekanntmachung mit einer Frist von sieben Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Der Jahreshauptversammlung obliegen insbesondere:
  - a) die Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Jahresberichts des Gesamtvorstandes sowie eines etwaigen Prüfungsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) die Entlastung des Gesamtvorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c) die Genehmigung des Voranschlags für das neue Geschäftsjahr,
  - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
  - e) die Wahlen zum Gesamtvorstand, der Rechnungsprüfer und Mitglieder der Schiedsstelle sowie Vertreter zu Kreisverbands- bzw. Landesbundtagungen,
  - f) die Genehmigung zur Anstellung und Besoldung eines hauptamtlichen Geschäftsführers.
3. Die Mitgliederversammlung ist ferner außer den an anderer Stelle dieser Satzung ihr zugewiesenen Angelegenheiten allein zuständig für Entscheidungen über
  - a) die Anlegung und Verwertung des Vermögens des Vereins, soweit hierbei ein Betrag von DM 500,-- (fünfhundert) überschritten wird,
  - b) die Aufnahme von Darlehen durch den Verein, soweit hierbei ein Betrag von DM 500,-- (fünfhundert) überschritten wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 10 v. H. der vorhandenen Mitglieder. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand einberufen und bei der erneuten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen ist. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass das Stimmrecht auf Grund schriftlicher Vollmacht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden kann.

Zu Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel, zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes einer solchen von zwei Drittel der jeweils abgegebenen Stimmen.

4. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Vereinsleitung einzureichen. Verspätete Anträge bedürfen in der Versammlung der Unterstützung von ein Fünftel der anwesenden Mitglieder.
6. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das in Reinschrift von der Vereinsleitung und dem Protokollführer, falls ein solcher besonders hinzugezogen wurde, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Versammlung zu verlesen und zur Debatte zu stellen.

## **§ 9 Schiedsstelle**

Aufgabe der Schiedsstelle ist, Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern zu schlichten.

Sie besteht einschließlich ihres Vorsitzenden aus drei Vereinsmitgliedern, die ebenso wie je ein Stellvertreter alljährlich von der Jahreshauptversammlung gewählt werden.

Die Schiedsstelle legt ihre Ansicht in einem schriftlichen Protokoll nieder und entscheidet nach Anhörung der Beteiligten, nachdem die weiteren erforderlichen Feststellungen getroffen sind, dahingehend, ob die Gemeinschaft des Vereins durch das Verhalten der betreffenden Mitglieder beeinträchtigt oder gestört wird.

Gegen den Spruch der Schiedsstelle ist innerhalb von 14 Tagen seit seiner Bekanntgabe der Einspruch an den Gesamtvorstand zulässig, der endgültig entscheidet.

Durch die vorgenannte Entscheidung wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

## **§ 10 Besondere Pflichten der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder erkennen die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung als verbindlich an.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag bis zum 1. Juni jeden Jahres und etwaige durch die Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen zu den näher bezeichneten Terminen zu entrichten. Die Vereinsmitglieder haben darüber hinaus die in § 16 des Kleingartengesetzes aufgezählten Pflichten der Kleingärtner zu erfüllen. Sie haben insbesondere ohne Anspruch auf Bezahlung an den vom Gesamtvorstand beschlossenen gemeinschaftlichen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung, Veränderung oder Beseitigung von Einrichtungen für die Kleingärtner teilzunehmen. Derjenige, der an diesen gemeinschaftlichen Arbeiten aus dringender beruflicher Inanspruchnahme nicht teilnehmen kann, hat einen Ersatzmann zu stellen.

## **§ 11 Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen**

1. Die Jahresbeiträge für den Verein, in denen die Beiträge an ihm übergeordnete Verbände in der von dieser festgesetzten Höhe enthalten sind, wie auch außerordentliche Umlagen, setzt die Hauptversammlung fest.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins sind die Richtlinien des Landesbundes maßgebend. Bei allen Auszahlungen und Vereinnahmungen haben zwei Mitglieder der Vereinsleitung zu zeichnen. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Gesamtvorstand einen Voranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind. Dieser Voranschlag gilt vorläufig bis zur Bestätigung oder Abänderung durch die Jahreshauptversammlung. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können, der Genehmigung des Gesamtvorstandes, andernfalls der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Die Aufnahme von Darlehen durch den Verein, deren Betrag DM 500,- (i.W.: fünfhundert) übersteigt, bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

3. Von der Jahresmitgliederversammlung werden alljährlich zwei Rechnungsprüfer gewählt. Diese haben nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich und ferner einmal im Jahre unangemeldet, die Kasse, die Bücher und Belege des Vereins zu prüfen und dem Gesamtvorstand hierüber umgehend zu berichten. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Rechnungsprüfern und dem Rechnungsführer zu unterzeichnen und dem Gesamtvorstand vorzulegen ist.
4. Die Leitung des Landesbundes und auch des Kreisverbandes ist befugt, jederzeit die gesamte Geschäftsführung, insbesondere das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins auf dessen Kosten zu prüfen oder prüfen zu lassen und zu diesem Zwecke die Vorlage der Bücher, Belege und Akten sowie die Erteilung von Auskünften von jedem Organ des Vereins zu verlangen.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist vom 1.4. bis 31.3. des folgenden Kalenderjahres.

## **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders in den allgemein gesetzten Fristen einzuberufen ist. Wird die Auflösung des Vereins mit der in § 8 der Satzung bezeichneten Mehrheit beschlossen, sind zunächst sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins zu erfüllen. Sollten sodann noch weitere Vermögenswerte vorhanden sein, sind diese dem übergeordneten Kreisverband bzw. falls der Verein einem Kreisverband nicht angehört, dem Landesbund zu übergeben.

## **§ 14 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen, auch solche unwesentlicherer Art, dürfen nicht vorgenommen werden, da es sich um eine von der Landesregierung genehmigte Mustersatzung handelt.

# Gartenordnung

Das Ziel des Kleingartenwesens kann nur dann verwirklicht werden, wenn die Kleingärtner in einer Kleingartenanlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften. Die nachstehende Gartenordnung soll Aufschluss darüber geben, wie sich der Kleingärtner in einer gemeinschaftlichen Anlage einzugliedern hat. Die Gartenordnung ist ein Bestandteil der Vereinssatzung und des Einzelpachtvertrages. Sie ist für den Kleingärtner bindend.

## I.

Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die vorwiegend gartenbaummäßige Nutzung, die der Familie des Pächters dienen soll.

Das wirtschaftliche Ziel des Kleingartens soll eine Besserung der Lebenshaltung der Familie ermöglichen.

Gartenabfälle sind in der Regel grundsätzlich zu kompostieren und zu verwerten, soweit diese nicht von Schädlingen (Pilze, Brand...) befallen sind.

Das Verbrennen von Gartenabfällen ist in der heutigen Zeit vom Gesetzgeber verboten. Für Hecken und Baumschnitt ist auf dem Vereinsgelände eine Sammelstelle eingerichtet.

Der Kleingärtner hat bei der Anpflanzung aller Kulturen Rücksicht auf seinen Gartennachbarn zu nehmen (eindringen von Wurzeln. Schaffen...)

Das Einpflanzen größerer Bäume wie Weiden, Pappeln, Kastanien... ist untersagt.

Bei Obstbäumen (Apfel, Birne ...) ist eine Höhe von 3 Metern zulässig und muss vom Pächter rechtzeitig gestutzt werden. Bei Heckenpflanzung ist durch regelmäßigen Schnitt eine Höhe von 1,30 m zulässig.

## II.

Der Pächter ist verpflichtet, den an seinen Garten angrenzenden Weg bis zur halben Breite stets rein und frei von Gras und Unkraut zu halten.

Die anliegenden Gräben, jeweils Richtung Straße sind vom Pächter stets sauber und frei zu halten, so dass die Grabentiefe bei eingelegten Rohrunterführungen mindestens Unterkante Rohr entspricht. Die Pachtgrundstücke an der Straße sind bis an die Straße angrenzend zu säubern, damit das Gesamtbild der Anlage gewährleistet ist.

Das Befahren auf den angelegten Wegen mit Fahrrädern und das Spielen von Kindern ist verboten. Hunde müssen dort an der Leine geführt werden.

## III.

Laut § 4 Abs.3 BkleingG wird eine Bewirtschaftungspflicht sowie Nutzungspflicht verlangt. Das heißt: Jeder Pächter ist dazu verpflichtet seine gepachtete Parzelle sowie den anliegenden Straßengraben ab Straßenkante zu mähen und anliegende Hecken zu schneiden.

Auf seiner Parzelle unbewirtschaftete Flächen (Verwilderung) mindestens in Rasen zu halten und zu pflegen.

Angesammelter Sperrmüll ist regelmäßig zu entsorgen.

## IV.

Die Umzäunung ist Bestandteil des Kleingartens und ist stets im guten Zustand zu halten. Der Heckenschnitt ist mit größter Rücksicht auf vorhandene Vogelnester vorzunehmen und sollte bei



Brutpflege tunlichst vermieden werden.

#### V.

Bauliche Bestimmungen: Bauvorhaben jeglicher Art (Lauben, Anbauten, Gewächshaus, Freigehege...) sind beim Verpächter anzumelden und nur mit Zustimmung des Vorstandes zu errichten. Die bebaute Fläche einer Parzelle darf nach BkleingG nicht größer als 24 m<sup>2</sup> sein.

Das heißt: Eine Gartenlaube inkl. überdachten Freisitz max. 24m<sup>2</sup>!

Die Firsthöhe beträgt 3,50 m. Ein Gartenteich darf maximal eine Größe von 10 m<sup>2</sup> haben. Die Aufstellung von Wohnwagen ist nach BkleingG verboten. Sollte der Folgepächter nicht bereit sein zu übernehmen, müssen Gebäude bzw. Wohnwagen abgefahren werden.

#### VI.

Die Tierhaltung im Kleingarten ist nur unter folgenden Voraussetzungen gestattet. Es darf kein Gartennachbar belästigt werden.

Die Tierhaltung im Kleingarten dient ausschließlich dem Eigenbedarf. Das heißt: maximal 10 Legehühner und 1 Hahn mit einem Außengehege von 100 m<sup>2</sup>. Tiere (Geflügel, Kaninchen...) bedürfen einer ausreichenden Betreuung und Pflege.

Geflügeltiere sind ausbruchssicher in ausreichender Höhe zu umzäunen und in der Regel zu beschneiden. Das frei herumlaufen lassen der Tiere ist verboten.

Der durch Tierhaltung entstandene Dung ist so zu platzieren, dass er den Gartennachbarn nicht belästigt.

Der Vorstand ist dazu berechtigt dem Einzelnen bei schwerwiegenden Verstößen und Beschwerden die Tierhaltung zu untersagen.

Die Tierhaltung ist grundsätzlich dem Vorstand zu melden. Die Geflügelhaltung ist zusätzlich dem Kreisveterinäramt zu melden und die Bescheinigung dem Vorstand vorzulegen.

#### VII.

Der Kleingärtner, seine Angehörigen sowie seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört.

Das Betreiben motorisierter Geräte ist laut Lärmschutzverordnung Werktags von 7.00 - 13.00 Uhr und von 15.00 - 20.00 Uhr gestattet. Der Betrieb von Kettensägen und Motorsensen ist lediglich Werktags in der Zeit von 9.00- 13.00 Uhr sowie von 15.00- 17.00 Uhr gestattet.

Die Mittagsruhe ist Werktags grundsätzlich von 13.00 - 15.00 Uhr einzuhalten. Sonntags und feiertags ist das Betreiben der Geräte grundsätzlich verboten.

#### VIII.

Bei Begehungen oder Gefahr in Verzug ist den Vereinsvorstandsmitgliedern sowie seinen Beauftragten und den Beauftragten der Stadt und der Kirche der Zutritt zum Garten, auch in Abwesenheit des betreffenden Kleingärtners, zu gestatten.

Bei Verstößen gegen die Gartenordnung erteilt der Vorstand schriftliche Abmahnungen, die unter Umständen zur Kündigung des Pachtverhältnisses führen können.